



Adoptions- entscheidung



Titel:

Keine Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung, die ihrerseits ihren Auslandsbezug ungeprüft gelassen hat

Normenketten:

EGBGB Art. 21

FamFG § 7 Abs. 2, § 59 Abs. 1, Abs. 2, § 68 Abs. 1 S. 2, § 84, § 108, § 109, § 158, § 159, § 160

ADWirkG § 5 Abs. 4 S. 2

Leitsätze:

Die verfahrensrechtliche Anerkennung einer Beschlussadoption nach den § 1 S. 1 Alt. 1 AdWirkG, §§ 108, 109 FamFG scheitert am deutschen ordre public (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG), wenn die ausländische Stelle in ihrer Entscheidung einen im Raum stehenden Umzug des Kindes nach Deutschland ungeprüft gelassen hat (vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2012, 18591). (redaktioneller Leitsatz)

Eine unterlassene Abhilfeentscheidung des Ausgangsgerichts hindert bei Entscheidungsreife des Rechtsmittels keine abschließende Entscheidung des Beschwerdegerichts (vgl. OLG Nürnberg BeckRS 2015, 16003). (redaktioneller Leitsatz)

Ein an einem Adoptionsanerkennungsverfahren nach § 5 Abs. 3 S. 1 AdWirkG, § 7 Abs. 2 FamFG zu beteiligtes Kind ist durch die antragstellende Annehmende hinreichend vertreten, wenn die zu prüfende Adoption nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, wirksam ist und nach Art. 21 EGBGB ein Eltern-Kind-Verhältnis konstituiert (vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2012, 16747). (redaktioneller Leitsatz)

In einem Adoptionsanerkennungsverfahren fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Verfahrensbeistands, da § 5 Abs. 3 S. 2 AdWirkG nur § 159 und § 160 FamFG, nicht aber § 158 FamFG für anwendbar erklärt. (redaktioneller Leitsatz)

Im Verfahren auf Anerkennung einer Beschlussadoption ist die persönliche Anhörung des Kindes und der Annehmenden entbehrlich, wenn die Versagung der Anerkennung auf rechtlichen Erwägungen zu Mängeln des im Ausland durchgeführten Adoptionsverfahrens beruht, die durch einen persönlichen Eindruck von den Beteiligten nicht ausgeräumt werden können (vgl. OLG Celle BeckRS 2012, 16746). (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Adoptionsentscheidung, Adoptionsverfahren, persönliche Anhörung, Adoption, Beschlussadoption, ordre public, Adoptionsdokumente, Familiensache, Geburtsurkunde

Vorinstanz:

AG Nürnberg Beschluss vom 30.04.2015122 F 7/14

Tenor

1. Die Beschwerde der Antragstellerin ... N... gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg - Abteilung für Familiensachen - vom 30. April 2015, Az. 122 F 7/14, wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

1

I. Die Antragstellerin ... N..., geboren am ..., ist mit E... B..., geboren am ..., verheiratet. Beide besitzen die ugandische Staatsangehörigkeit. Die Ehe wurde am 21. August 2005 in Uganda geschlossen. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, die Ende 2013 9 und 6 Jahre alt waren. E... B... floh im Jahr 2009 aus politischen Gründen aus Uganda. Er wurde im Jahr 2010 in Deutschland als Asylberechtigter anerkannt. In der Folgezeit holte er im Rahmen der Familienzusammenführung seine Frau und seine zwei leiblichen Kinder nach Deutschland. Vor der Übersiedlung nach Deutschland führte die Antragstellerin bezüglich M... N... in Uganda ein Adoptionsverfahren durch. Da im Verfahren zur Familienzusammenführung beim Ausländeramt in Nürnberg die Adoption nicht anerkannt worden ist, haben die Antragstellerin und ihr Ehemann mit Schreiben vom 4. Dezember 2013, das am 30. Dezember 2013 beim Amtsgericht eingegangen ist, beantragt, die Adoption von M... durch sie beide in Deutschland gerichtlich anzuerkennen,.

2

Die Antragstellerin trägt vor, M... sei am ... in Uganda geboren. Ihre Mutter, die ihre Cousine gewesen sei, sei kurze Zeit nach der Geburt verstorben. Der leibliche Vater sei unbekannt. M... sei daher nach dem Tod ihrer Mutter zunächst bei der Großmutter aufgewachsen. Nach deren Tod hätten sie und ihr Ehemann M... im Alter von 7 Jahren zu sich genommen. Da in Uganda eine Adoption nicht erforderlich sei, wenn Verwandte für eine Waise sorgen würden, habe man erst 2010, als auch sie Uganda habe verlassen wollen, in Uganda ein Adoptionsverfahren eingeleitet. Die Adoption sei dort durch Entscheidung des Chief Magistrates Court of Mukono vom 19. November 2010 ausgesprochen worden.

3

Nach Eingang des Antrags forderte das Amtsgericht die Antragstellerin und ihren Ehemann mit Verfügung vom 3. Januar 2014 auf folgende Unterlagen vorzulegen:

- Originaladoptionsentscheidung
- Beglaubigte Übersetzung der Originaladoptionsentscheidung
- Rechtskraftvermerk/evtl. Registrierung in ein staatliches Register
- Übersetzung der Registrierung
- Ergebnis der „Urkundenüberprüfung“ der Adoptionsentscheidung durch die Auslandsvertretung
- Heiratsurkunde im Original oder beglaubigte Abschrift
- Bezüglich der Anzunehmenden:
 - Staatsangehörigkeitsnachweis
 - Geburtsurkunde vor der Adoption im Original oder beglaubigte Abschrift mit beglaubigter Übersetzung
 - Geburtsurkunde nach der Adoption im Original oder beglaubigte Abschrift mit beglaubigter Übersetzung
- Nachweis über die Beteiligung der leiblichen Eltern
- Sozialbericht/Kindeswohlprüfung soweit vorhanden

4

Nachdem die deutsche Botschaft in Kampala darum bat, wurden die erforderlichen Unterlagen durch das Amtsgericht aufgrund der Verfügung vom 3. Mai 2014 nochmals direkt bei der Botschaft angefordert. Diese übersandte sodann mit Schreiben vom 27. Mai 2014 Kopien der beiden als vertraulich zu behandelnden Prüfberichte vom 27. Mai 2011 und 22. Juli 2011, die auf Veranlassung des Ausländeramtes in N. erstellt worden waren. Die übrigen Originalunterlagen hat die Botschaft auf Bitte von Herrn B... an das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in N. übersandt.

5

Die Antragstellerin und ihr Ehemann legten Anfang August 2014 folgende Unterlagen vor:

- eidesstattlichen Erklärung von E... B... vom 25. November 2011 sowie deren beglaubigte Übersetzung jeweils im Original
- eidesstattliche Erklärung von ... N... vom 2. September 2011 sowie deren Übersetzungen jeweils im Original
- Sterbeurkunde von N... P... vom 10. November 2010 im Original sowie beglaubigten Abschrift der Übersetzung mit Kopie des Ausweises der Antragstellerin sowie Kopie der Übersetzung hiervon
- Kopien eines Schreibens des Büros des Leitenden Bewährungshelfers des Bezirks Mukono (N... J...), vom 9. November 2010 mit Kopie der Übersetzung
- Beglaubigte Abschrift einer Bestätigung des Regionsvorsitzenden vom 20. Oktober 2010 über den Todesfall N... P... mit Kopie der Übersetzung
- Beglaubigte Abschrift der „Adoption Order“ des Chief Magistrates Court Mukono vom 19. November 2010 sowie Original der Übersetzung
- Original der Geburtsurkunde von M... N... vom ... mit Original der Übersetzung

6

Sowohl der Todesfall N... P... als auch die Geburt von M... N... wurden erst 2010 auf Veranlassung und aufgrund der Angaben der Antragstellerin in die entsprechenden Register eingetragen. Auf die Frage, wieso der Todesfall nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums registriert worden sei, gab die Antragstellerin an, dass man sich der Notwendigkeit der Registrierung nicht bewusst gewesen sei.

7

Mit Verfügung vom 29. September 2014 wies das Amtsgericht darauf hin, dass M... N... in Uganda allenfalls von der Antragstellerin alleine adoptiert worden sei. Außerdem seien noch folgende fehlenden Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde von M... N... nach der Adoption in der die Adoption angeführt wird,
- Rechtskraftvermerk der Entscheidung in Uganda
- Nachweis der Staatsangehörigkeit von M... N... durch Vorlage der Kopie des Passes
- Nachweis der Eheschließung durch Vorlage einer Heiratsurkunde

8

Mit Schreiben vom 16. März 2015 teilte das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge für die Antragstellerin und ihren Ehemann mit, dass es, wie die Botschaft in Kampala mitgeteilt habe, in Uganda Rechtskraftvermerke nicht geben würde. Man müsse vielmehr beim zuständigen Gericht nachfragen, ob Rechtsmittel eingelegt worden seien. Die Antragstellerin sei deshalb in Uganda gewesen und habe beim Register des zuständigen Gerichts nachgefragt. Sie habe die Adoptionsurkunde abgegeben müssen und dafür zum Nachweis der rechtskräftigen Adoption einen Auszug aus dem Register des Uganda Registration Services Bureau „Adoption of children“ vom 5. Juli 2015 erhalten. Dem Schreiben vom 16. März 2015 sind die Übersetzung dieser Urkunde im Original sowie eine Kopie der Urkunde beigefügt.

9

Mit Schreiben vom 8. April 2015 wird schließlich noch eine Kopie der beglaubigten Ablichtung des Reisepasses von M... N... vorgelegt.

10

Mit Beschluss vom 30. April 2015 wies das Amtsgericht - ohne vorher das Bundesamt der Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zu beteiligen - den Antrag der Antragstellerin und ihres Ehemannes auf Anerkennung der Adoptionsentscheidung zurück. Zur Begründung führt es aus, eine Adoption sei nicht nachgewiesen; denn es sei lediglich eine Adoptionsgenehmigung vorgelegt worden, nach der der Annehmende allein dazu berechtigt sei, die Anzunehmende zu adoptieren. Darüber hinaus ergebe

sich aus der Entscheidung nicht, dass auch der Ehemann der Antragstellerin das Kind adoptiert habe; denn er sei in der Entscheidung nicht erwähnt. Außerdem werde in der Geburtsurkunde vom ... die Antragstellerin als Tante bzw. Vormund bezeichnet, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Adoption nach Vortrag der Antragstellerin schon erfolgt gewesen sei. Aus diesem Dokument ergebe sich ebenfalls nicht, dass auch der Ehemann der Antragstellerin M... N... adoptiert habe.

11

Gegen diese Entscheidung, die der Antragstellerin am 7. Mai 2015 zugestellt worden ist, hat diese mit Schreiben vom 18. Mai 2015, das zwei Tage später beim Amtsgericht Nürnberg eingegangen ist, Beschwerde eingelegt. Sie führt aus, entgegen der Ansicht des Amtsgerichts liege eine Adoption vor. Es sei allerdings zutreffend, dass sie M... N... alleine adoptiert habe. Ihr Ehemann habe aus politischen Gründen nicht nach Uganda kommen können. Er habe aber am 25. November 2011 vor einem Notar in Nürnberg eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, dass er mit der Adoption einverstanden sei. Diese habe sie dem Gericht vorgelegt. Ohne das Einverständnis ihres Mannes hätte sie M... N... nicht adoptieren können. Die rechtskräftige Adoption ergebe sich aus der Urkunde vom 5. Juli 2015. In der Geburtsurkunde von M... N... sei sie als Tante bzw. Vormund bezeichnet, da es in Uganda nicht möglich sei die Adoptivmutter als Mutter einzutragen.

12

Mit Verfügung vom 21. Mai 2015 hat das Amtsgericht Nürnberg die Beschwerde dem Oberlandesgericht Nürnberg vorgelegt. Eine Entscheidung über die Abhilfe hat es nicht getroffen. Zur Begründung hat es darauf verwiesen, dass in Familiensache eine Abhilfe durch das Ausgangsgericht gesetzlich nicht vorgesehen sei (§ 68 Abs. 1 S. 2 FamFG).

13

Der Senat hat die Beteiligung des Bundesamtes für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption nachgeholt und eine Stellungnahme angefordert. Auf die Stellungnahme der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption vom 12. Juli 2015 wird Bezug genommen.

14

Der Senat entscheidet ohne mündliche Anhörung. Die Beteiligten hatten Gelegenheit schriftlich Stellung zu nehmen.

15

II. Auf das vorliegende Verfahren ist das Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz - AdWirkG) anzuwenden, da Gegenstand des Verfahrens die Anerkennung einer auf einer ausländischen Entscheidung beruhenden Annahme als Kind ist.

16

Gemäß § 5 Abs. 4 S. 2, Abs. 3 S. 1 AdWirkG, §§ 58 ff. FamFG ist gegen erstinstanzliche Entscheidung über die Ablehnung der Anerkennung, einer ausländischen Adoptionsentscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die von der Antragstellerin gegen die Entscheidung des Amtsgerichts vom 30. April 2015 eingelegte Beschwerde ist somit statthaft. Sie ist auch im Übrigen zulässig, da die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist und die Antragstellerin beschwerdeberechtigt ist (§ 5 Abs. 4 S. 2 AdWirkG, § 59 Abs. 1, Abs. 2 FamFG, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 AdWirkG, § 63 Abs. 1, Abs. 3, § 64 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 65 Abs. 1 FamFG). Die Antragstellerin hat die erstinstanzliche Entscheidung nur insoweit angefochten, als der von ihr gestellte Antrag auf Anerkennung der Adoptionsentscheidung zurückgewiesen worden ist. Eine Anfechtung erfolgt ihrerseits nicht, soweit der Antrag ihres Ehemanns zurückgewiesen worden ist. Da auch ihr Ehemann insoweit kein Rechtsmittel eingelegt hat, liegt ein auf die Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin beschränktes Teilrechtsmittel vor, so dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nur noch der Antrag der Antragstellerin ist.

17

Eine Entscheidung durch das Beschwerdegericht steht nicht entgegen, dass das Amtsgericht die Beschwerde dem Oberlandesgericht Nürnberg vorgelegt hat, ohne darüber zu entscheiden, ob es der

Beschwerde abhilft oder nicht. Insoweit kann dahinstehen, ob es sich bei der erstinstanzlichen Entscheidung um eine einer Abhilfeentscheidung zugänglichen Entscheidung handelt oder um eine Endentscheidung in einer Familiensache, bei der der das Amtsgericht nicht zur Abhilfe befugt ist (§ 5 Abs. 4 S. 2 AdWirkG, § 68 Abs. 1 FamFG); denn auch dann, wenn man davon ausgeht, dass im vorliegenden Fall eine Abhilfe durch das Erstgericht möglich gewesen wäre, ist es nicht erforderlich, eine solche einzuholen, da das Vorliegen einer Entscheidung über die Nichtabhilfe/Abhilfe nicht Voraussetzung für den Erlass einer Beschwerdeentscheidung ist. Das Abhilfeverfahren dient der Verfahrensbeschleunigung. Es wäre daher kontraproduktiv, zunächst das erstinstanzliche Gericht zu einer Entscheidung zu zwingen, obwohl das Beschwerdegericht bereits selbst entscheiden kann (OLG Nürnberg Beschluss vom 28. November 2014, Az. 7 UF 1084/14; Prütting/Helms-Abramenko, FamFG, 3. Aufl., § 68 Rn. 13).

18

Das Kind, das Beteiligter des Anerkennungsverfahrens ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 AdWirkG, § 7 Abs. 2 FamFG), ist durch die Antragstellerin im Anerkennungsverfahren hinreichend vertreten (OLG Düsseldorf, FamRZ 2012, 1229; Weitzel, AdWirkG, 2. Aufl., § 5 Rn. 5). Die Adoption von M... N... ist, wie der von der Antragstellerin vorgelegten Kopie der Urkunde vom 5. Juli 2015 entnommen werden kann, in Uganda wirksam. Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 21 EGBGB), im vorliegenden Fall also dem ugandischem Recht. Gemäß See. 51 Children Act hat der Annehmende die gleichen Rechte und Pflichten wie sie aus der ehelichen Abstammung erwachsen. Demzufolge vertritt M... N... als Annehmende M... N...

19

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes für das Kind kommt nicht in Betracht bzw. ist nicht erforderlich. § 5 Abs. 3 S. 1 AdWirkG unterstellt das Anerkennungsverfahren dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Nach diesem Gesetz kommt die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in Kindschaftssachen (§ 158 FamFG), Abstammungssachen (§ 174 FamFG), Unterhaltssachen (§ 234 FamFG) und Adoptionssachen (§ 191 FamFG) in Betracht. Da das vorliegende Verfahren keine Kindschaftssache, keine Unterhaltssache und keine Abstammungssache ist und nach Ansicht des Senates mangels Nennung in § 186 FamFG auch nicht zu den Adoptionssachen zählt, und § 5 Abs. 3 S. 2 AdWirkG nur § 159 FamFG und § 160 FamFG für anwendbar erklärt, nicht aber § 158 FamFG, fehlt es bereits an einer Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes. Darüber hinaus liegen jedoch auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass das Kind im vorliegenden Fall nicht hinreichend durch die Antragstellerin vertreten ist und es zur Wahrnehmung ihrer Interessen erforderlich ist, einen Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 158 FamFG).

20

III. 1. In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg, da die erstinstanzliche Entscheidung zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

21

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Entscheidung des Chief Magistrates Court of Mukono vom 19. November 2010 um eine Adoption oder nur um die Genehmigung, eine Adoption durchführen zu dürfen, handelt; denn auch dann, wenn man von einer Adoptionsentscheidung ausgeht, kommt eine Anerkennung nicht in Betracht.

22

Wie die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption dargelegt hat, richtet sich die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung des Chief Magistrates Court of Mukono vom 19. November 2010 nicht nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (abgekürzt: HAU), da Uganda kein Vertragsstaat des HAÜ ist, sondern nach §§ 108, 109 FamFG.

23

Die Entscheidung vom 19. November 2010 kann nicht gemäß §§ 108, 109 FamFG anerkannt werden, da dieser das Anerkennungs Hindernis des § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG entgegensteht. Nach dieser Vorschrift ist eine Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (*ordre public*) offensichtlich unvereinbar ist. Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zählt im Fall der Minderjährigenadoption neben den Anhörungs- und Zustimmungrechten des Kindes sowie seiner leiblichen Eltern die Ausrichtung der Entscheidung am Kindeswohl (Prütting/Helms-Hau, FamFG, 3. Aufl., § 109 Rn. 64 ff.). Die Kindeswohlprüfung muss die Fragen nach einem Adoptionsbedürfnis, nach der Elterneignung der Annehmenden und nach dem Bestehen oder dem erwarteten Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung umfassen (vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 2013, 714, FamRZ 2011, 522; OLG Celle FamRZ 2012, 1226). Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt vor, wenn in der ausländischen Entscheidung eine Kindeswohlprüfung gänzlich unterlassen worden ist. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein; denn in der Entscheidung ist festgehalten, dass das Gericht unter Berücksichtigung der Untersuchung durch den Senior Probation/Welfare Officer Ntege zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es dem Wohl des Kindes entspricht, wenn es von der Antragstellerin adoptiert wird. Die Antragstellerin trägt jedoch vor, dass sie eine Adoption zu einem früheren Zeitpunkt nicht durchgeführt habe, weil dies in Uganda bei der Betreuung einer Waisen durch Verwandte nicht erforderlich sei. Grund für die Adoption im Jahr 2010 war somit, dass das Kind mit der Antragstellerin und deren leiblichen Kinder nach Deutschland zum Ehemann der Antragstellerin umsiedeln sollte. Der künftige Aufenthalt des Kindes sollte also nicht in Uganda, sondern in Deutschland sein. In einem solchen Fall setzt eine hinreichende Prüfung des Kindeswohls voraus, dass dem Adoptionsgericht dieser Umstand bewusst ist und es sich damit auseinandersetzt, damit es das Adoptionsbedürfnis und die Elterneignung sachgerecht prüfen kann (OLG Nürnberg Beschluss vom 28. November 2014, Az. 7 UF 1084/14; OLG Düsseldorf FamRZ 2013, 714). Eine solche Prüfung ist der Adoptionsentscheidung vom 19. November 2010 nicht zu entnehmen. In der Entscheidung ist nicht erwähnt, dass das Kind zukünftig in Deutschland leben soll. Eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt der Kindeswohlprüfung ist somit durch das Gericht nicht erfolgt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem übrigen Akteninhalt, insbesondere auch nicht aus den Prüfberichten, die die deutsche Botschaft vorgelegt hat. Dies stellt einen gravierenden Mangel dar, so dass von einem Verstoß gegen den deutschen *ordre public* auszugehen ist. Da Sinn des Anerkennungsverfahrens nicht ist, das Adoptionsverfahren nachzuholen, kann dieser Verstoß auch nicht mehr im Anerkennungsverfahren behoben werden (Oberlandesgericht Nürnberg a. a. O.; OLG Düsseldorf FamRZ 2013, 714).

24

Der Beschwerde der Antragstellerin kann somit nicht stattgegeben werden.

25

2. § 5 Abs. 3 S. 2 AdWirkG bestimmt, dass § 159 FamFG entsprechend anzuwenden ist. Demzufolge wäre im Verfahren nach § 2 AdWirkG das Kind, das bereits über 14 Jahre alt ist, grundsätzlich persönlich anzuhören. Ebenso wie das Amtsgericht sieht der Senat jedoch von einer persönlichen Anhörung ab, weil die Versagung der Anerkennung letztlich auf rechtlichen Erwägungen zu Mängeln des in Uganda durchgeführten Adoptionsverfahrens beruht, die durch einen persönlichen Eindruck von dem Kind nicht hätten ausgeräumt werden können (OLG Celle FamRZ 2012, 1226). Aus dem gleichen Grund ist auch eine persönliche Anhörung der Annehmenden nicht erforderlich (§ 5 Abs. 3 S. 2 AdWirkG, § 160 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 bis 4 FamFG). Diese hatte hinreichend Gelegenheit selbst oder über ihren Verfahrensbevollmächtigten schriftlich Stellung zu nehmen.

26

IV. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 5 Abs. 3 S. 1 AdWirkG, § 84 FamFG und die über den Verfahrenswert auf § 40 Abs. 1 S. 1, § 42 Abs. 2, Abs. 3 FamGKG.

27

Die Rechtsbeschwerde gegen die vorliegende Entscheidung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Gegen die vorliegende Entscheidung ist somit ein Rechtsmittel nicht gegeben.

